

alles hier: https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html?_cp=%7B%22accordion-content-4969%22%3A%7B%2214%22%3Atrue%2C%2232%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4969%22%2C%22idx%22%3A32%7D%7D

Auszug:

Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (03.06. gültig ab 05.06.)

Mit dieser Verordnung erfolgt ein Paradigmenwechsel von Verboten mit Erlaubnistatbeständen hin zu einer weitgehenden Öffnung fast aller Bereiche des täglichen Lebens mit wenigen Ausnahmen unter Beibehaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen.

- Finden die Familienfeiern in Gaststätten oder in von Dritten überlassenen Räumlichkeiten statt, können daran bis zu 50 Gäste aus dem Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis teilnehmen. Das Servicepersonal (Bedienung, Caterer, Fotograf, DJ, Band) zählt nicht dazu. Die Abstands- und Hygieneregeln sollen eingehalten werden.(neu am 5. Juni 2020)
- Nur in wenigen Fällen ist eine Genehmigung erforderlich und zwar für Theater, Musiktheater, Kinos etc., für Freibäder sowie Freizeit- und Vergnügungsparks. Die Genehmigung erteilt die zuständige kommunale Behörde. Für alle anderen Betriebe, Einrichtungen und Angebote ist ein Hygienekonzept vorzuhalten. Die zuständige kommunale Behörde kann das Konzept überprüfen.